

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Frachtvertrag

### Fernfracht Gimmelsberger GmbH

#### 1) Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung für sämtliche Transportdienstleistungen, welche durch die Firma **Fernfracht Gimmelsberger GmbH**, 5020 Salzburg vergeben werden, nachfolgend **Fernfracht** genannt, soweit diesen nicht zwingende nationale oder internationale Regelungen entgegenstehen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers sind für **Fernfracht** unverbindlich, auch wenn **Fernfracht** diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2) Gegenstand der Beauftragung

Gegenstand der Beauftragung ist die ordnungs- und vertragsgemäße Beförderung von Waren durch den Auftragnehmer mittels Einsatzes von geeigneten Beförderungsmitteln sowie weitere Nebenleistungen wie z.B. Ladehilfsmitteltausch, Upload der Ablieferbelege und Statusmeldungen auf unserer **FERNFRACHT Plattform Service**, Ladungssicherung mit geeigneten Hilfsmitteln etc.

#### 3) Beauftragung

Mit der Annahme des Ihnen erteilten Frachtvertrages akzeptieren sie die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Frachtvertrag“; „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der **FERNFRACHT Plattform Service**“ und „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der **FERNFRACHT Tracking APP**“ und deren Inhalt. Der Frachtvertrag ist auch ohne Gegenbestätigung bindend. Wir sind berechtigt, den Frachtvertrag bis spätestens 24 h vor Ladebeginn kostenlos zu stornieren. Der an den Auftragnehmer via E-Mail versendete LINK führt Sie direkt auf unsere **FERNFRACHT Plattform Service**, wo Sie nach Bestätigung unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Frachtvertrag“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der **FERNFRACHT Plattform Service**“ den Frachtvertrag ausdrucken bzw. speichern können.

#### 4) Transportverlauf

##### **Abholung von Waren immer im Auftrag "FERNFRACHT Gimmelsberger"!**

Bei Verzögerungen und anderen Unregelmäßigkeiten ist **Fernfracht** sofort zu verständigen. Spätere Reklamationen sind nichtig. Sobald Kenntnis von einem Schadenfall erlangt wird, ist **Fernfracht** unverzüglich davon zu unterrichten. Übersteigt der Schaden voraussichtlich eine Schadenhöhe von 2.000 EUR ist ein Havariekommisсар miteinzubeziehen. Jeder Verkehrsunfall, sowie Diebstahl- und/oder Feuerschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Es besteht striktes Umladeverbot, bei komplett gecharterten LKW Einheiten ein striktes Beiladeverbot!

Bei Verletzung der **Neutralitätsvorgaben** verrechnet **Fernfracht** den Warenwert der transportierten Ware! Bei Nichteinhaltung der Neutralitätsvorgaben des Frachtvertrages verfallen alle Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere der Frachtansprüche!

Der Fahrer muss den beladenen Lastzug ordnungsgemäß bewachen, insbesondere darf das Fahrzeug nur versperrt mit Diebstahlsicherung zurückgelassen werden. Bei Fahrtunterbrechungen (Abstellen des LKWs, Ruhepausen, Wartezeiten etc.) sind **ausschließlich bewachte Parkplätze** anzufahren. Eine Auflistung dieser kann bei der IRU oder auch bei Ihrem Fachverband angefordert werden. Der Auftragnehmer haftet im gleichen Ausmaß auch für weitere eingesetzte Subunternehmer. Fahrzeugschlüssel sowie Fahrzeug- und Frachtdokumente dürfen nicht im unbesetzten Fahrzeug verbleiben.

Für sämtliche Lieferungen wird **Termintreue** vorausgesetzt; alle Aufträge verstehen sich als Fixtermine! Wir melden hiermit ein besonderes Interesse an der fristgerechten Übernahme und der fristgerechten Lieferung der Ware an.

#### 5) Sendungsverfolgung

Zu jedem Transporte ist eine Statusübermittlung über die **FERNFRACHT Plattform Service** verpflichtend und fester Bestandteil des Frachtvertrages! Eine detaillierte Beschreibung zur **FERNFRACHT Plattform Service** finden Sie direkt auf der Plattform.

Sollte keine, eine falsche und/oder eine verspätete Statusübermittlung erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, pro nicht gemeldetem Status einen erhöhten Bearbeitungsaufwand in der Höhe von 25 EUR zu berechnen. Wir sind auf eine rechtzeitige und korrekte Sendungsverfolgung angewiesen, da wir über IT-Schnittstellen mit unseren Auftraggebern verbunden sind.

Bei Verzögerungen bzw. möglichen Lieferfristüberschreitungen sind wir sofort zu verständigen. Die Information muss auf der **Fernfracht Plattform Services** im Feld **Feedback** eingetragen werden.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der **FERNFRACHT Plattform Service**“ gelten als vereinbart. Diese sind jederzeit unter [www.fernfracht.at](http://www.fernfracht.at) Rubrik AGB abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

#### 6) Ladehilfsmitteltausch

Soweit nicht Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, gilt ein Ladehilfsmitteltausch als vereinbart und Sie haften für die Rückführung an den ursprünglichen Verloader. Sämtliche damit verbundene Kosten (Tauschgebühren, Rückführungsgebühren, etc.) sind bereits im vereinbarten Frachttentgelt enthalten.

Sollte es trotz vorgeschriebenem NICHT-TAUSCH zur Verladung von Euro-, DD-, H1-Paletten oder Gitterboxen kommen, muss der **NICHT-TAUSCH** von der Lade- bzw. Entladestelle auf einem separaten Lademittel-/Palettenschein mit Stempel und Unterschrift **bestätigt** werden.

Bei fehlenden Nachweisen bzw. weist der Paletten Saldo eine Forderung zugunsten **Fernfracht** aus, verrechnen wir 13 EUR pro Europalette/Düsseldorferpalette; 65 EUR pro H1-Palette; 110 EUR pro Gitterbox zuzüglich 20 EUR Bearbeitungsgebühr.

Werden innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Entladedatum die Tauschnachweise erbracht bzw. der vereinbarte Doppeltausch erfüllt, werden bereits verrechnete Ladehilfsmittel, inkl. verrechnete Bearbeitungsgebühren rückvergütet. Wird der Tauschnachweis nach Fristenverlauf eingereicht werden die verrechneten Ladehilfsmittel rückvergütet, jedoch bleiben die verrechneten Bearbeitungsgebühren aufrecht. Falls keine separaten Fristen schriftlich zur Rückgabe vereinbart sind, gilt generell eine Rückgabefrist der Lademittel von 3 Monaten ab Entladedatum. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Rückgabe nicht mehr möglich.

Es gilt als vereinbart, dass eine Lademittelschuld mit Gegenforderungen des Auftragnehmers verrechnet wird oder von **Fernfracht** in ein wechselseitiges Kontokorrent aufgenommen wird.

#### 7) Anforderungen und Pflichten des Fahrers

Das Fahrpersonal hat ein freundliches und kompetentes Auftreten an den Tag zu legen; den Anweisungen des Personales der Be- und Entladestellen ist Folge zu leisten. Alle Werksvorschriften (z.B. Rauch- und Alkoholverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Sicherheitsvorkehrungen, usw.) sind zu befolgen! Weiters muss sich der Lenker des Fahrzeuges in der für die vorgesehene Fahrt erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung befinden. Die LKW-Fahrer müssen auf den Staplerverkehr achten; Stapler haben in jedem Fall Vorrang! Die Fahrer haben zumindest solche **Kenntnisse der Amtssprache am Abgangs- und Empfangsort** zu haben, um sich verständigen zu können.

Für die Sicherheit des Fahrers muss die **komplette Sicherheitsausrüstung** (Warnschutzweste gelb oder rot, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm nach EN397, Schutzbrille, Arbeitsschutzhandschuhe, lange Arbeitskleidung) mitgeführt werden. Diese muss auf Anordnung bzw. aufgrund von Werksvorschriften getragen werden!

**Die Be- und Entladung der Ware durch den Fahrer gilt als vereinbart. Ein E-Hubwagen wird jeweils zur Verfügung gestellt.**

Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen, insbesondere in Bezug auf Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und der Einzelachslasten, durch entsprechende Ladetechnik (Einhaltung Lastverteilungsplan, usw.) zu gewährleisten. Außerdem obliegt ihm die Kontrolle der Stückzahl und der Unversehrtheit der übernommenen Ware.

#### 8) Fahrzeugbeschaffenheit

Die Fahrzeuge müssen optisch rein, in technisch einwandfreiem Zustand und geruchsneutral sein. Der Laderaum muss **trocken, besenrein und geruchsneutral** sein und über eine **glatte, unbeschädigte, saubere Ladefläche** verfügen. Des Weiteren wird eine **wasserdichte, intakte Plane** benötigt. Sofern im Frachtvertrag nicht anderswertig vereinbart, muss der Auflieger kranbeladbar (von oben) und eine Innenhöhe von mind. 2,7 Meter aufweisen. Die Bodenkonstruktion des LKW muss **staplerbefahrbar** sein; die LKW-Böden müssen somit die Last der Ware und des Staplers tragen können! Wir übernehmen keine Haftung für eventuell entstehende Schäden und stellen Ihnen in diesem Fall die Kosten für einen Ersatz-LKW in Rechnung.

#### 9) Ladungssicherung

Nach ständiger Rechtsprechung haften Sie als Frachtführer für die betriebssichere Verladung; Sie haften auch für Ihre Erfüllungsgehilfen. Die Ladungssicherung ist vom Fahrer ordnungsgemäß und nach dem neuesten Stand der Technik vorzunehmen; für die entsprechende Nachsicherung und das Nachspannen der Gurte in den dafür vorgegebenen Zeitabständen tragen Sie Sorge.

Die für eine Ladungssicherung notwendigen Hilfsmittel wie Spanngurte (mind. 24) inkl. Langhebelratsche, Kantenschoner (auch für Papierrollen), Antirutschmatten, Stecklatten, Spannbretter (mind. 3 Stk.), Ketten, Zollschnur usw. führen Sie in ausreichender Anzahl und geeigneter Qualität mit. Sind die mitgeführten Ladungssicherungsmittel nicht in ausreichender Anzahl oder Qualität vorhanden, müssen diese auf Kosten des Auftragnehmers ersetzt/ergänzt werden. Die entstandenen Kosten hierfür werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an Sie weiterverrechnet und mit offenen Frachten in Abzug gebracht.

**10) Gutschriftenverfahren**

Abrechnung erfolgt ausschließlich über Gutschriftenverfahren! Transportrechnungen Ihrerseits werden nicht zu Buche genommen. Nach positiver Prüfung der hochgeladenen Ablieferbelege erhalten Sie innerhalb von 48 Stunden Ihre Frachtgutschrift für den durchgeführten Transport via E-Mail – siehe auch Punkt 12.

**11) Zahlungskonditionen**

Das Zahlungsziel beträgt, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, 10 Tage mit Abzug von 3 % Skonto nach Gutschriftenerstellung. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungen nach 40 Tage ohne Abzug zu leisten.

**12) Abrechnung via FERNFRACHT Platform Service oder via FERNFRACHT Tracking APP**

Sie verpflichten sich zu jedem durchgeführten Transport sämtliche mit **Stempel und Unterschrift bestätigten Ablieferbelege** (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Wiegescheine, Lademittel-/Palettenscheine etc.) durch direkten Upload auf unsere **FERNFRACHT Platform Service** zu übermitteln.

Wenn Sie unsere **FERNFRACHT Tracking APP** nutzen können die Abliefernachweise auch direkt über diese hochgeladen werden.

Den nötigen LINK finden Sie im Frachtvertrag unter Rubrik "Abrechnung". Wir bitten um Verständnis, dass die Ablieferbelege ausschließlich über diese 2 Optionen übermittelt werden können. Hilfe zum Upload finden Sie direkt auf der **FERNFRACHT Platform Service**.

Die Abliefernachweise müssen **vollständig** innerhalb von 15 Tagen (ab Entladedatum) erfolgreich hochgeladen werden. Werden die oben genannten Fristen nicht eingehalten, fallen Gebühren in der Höhe von 35 EUR an, welche direkt mit dem vereinbarten Frachtpreis in Abzug gebracht werden. In Ausnahmefällen werden die Ablieferbelege im Original benötigt – somit ist der Upload auf der **FERNFRACHT Platform Service** gesperrt und die Frist zum Erhalt der Ablieferbelege im Original verlängert sich auf 20 Tage ab Entladedatum.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ausstellung und Bezahlung der Transportgutschrift, die Bereitstellung der quittierten Ablieferbelege via Upload auf unsere **FERNFRACHT Platform Service** bzw. in Ausnahmefällen (Original) via Post, voraussetzt.

Wir sind berechtigt, etwaige entstandene Forderungen (Palettenrechnungen, Transportschäden, Ladehilfsmittel, Verwaltungsgebühren etc.) gegen den aushaftenden Saldo des Auftragnehmers zu verrechnen.

**13) Fernfracht Tracking APP**

Zur kostenlosen Nutzung der **FERNFRACHT Tracking APP** gilt die neueste Fassung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der **FERNFRACHT Tracking APP**“ als vereinbart. Diese ist jederzeit unter [www.fernfracht.at](http://www.fernfracht.at) Rubrik AGB abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

**14) Standgeldregelung**

Standzeit an der Be- und Entladestelle zum Zwecke der Be- und Entladung je 24 Stunden frei. Darüberhinausgehende Standgeldforderungen können nur anerkannt werden, wenn Wartezeiten in den Frachtpapieren von der verladenen Stelle und/oder dem Empfänger mit Stempel, Unterschrift sowie Namen in Druckbuchstaben bestätigt und die Standzeitnachweise (Tachoscheibe etc.) in Kopie beigelegt werden. **Über drohende Standzeiten sind wir umgehend in Kenntnis zu setzen!**

**15) Kundenschutz/Geheimhaltung/Datenschutz**

Mit Annahme und Durchführung des gegenständlichen Auftrages sichern Sie **Fernfracht**; neben allen weiteren angeführten Bedingungen; ebenfalls die Einhaltung des Kundenschutzes zu. Es ist Ihnen ausdrücklich untersagt weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte im Straßengüterverkehr für all jene unsere Kunden zu übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weiterzugeben, die Ihnen im Rahmen dieses Auftrages bekannt werden. Bereits die Anbahnung und jegliche Form der Kontaktaufnahme mit unseren Kunden, werden als Verletzung des Kundenschutzes betrachtet und entsprechend geahndet. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt eine von Ihnen an uns zu bezahlende Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 EUR als vereinbart. Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schaden vor. Der Kundenschutz erlischt 1 Jahr nach Durchführung des Auftrages.

Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer, über bekannt gewordene Informationen und Daten (**Fernfracht** und dessen Kunden) Stillschweigen zu bewahren.

Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung personenbezogene und sonstige Daten erhebt, speichert, verarbeitet oder übermittelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer dies jeweils auf das zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderliche Maß zu beschränken. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung vollumfänglich einzuhalten.

**16) Nationale und internationale gesetzliche Bestimmungen**

Mit der Annahme des Frachtvertrages bestätigen Sie, im Besitz aller für den Transport notwendigen gesetzlichen Genehmigungen zu sein und Ihr Fahrpersonal mit einer gegebenenfalls erforderlichen Arbeitsbewilligung ausgestattet zu haben. Sie haften uns daraus für jegliche Unregelmäßigkeiten. Sie haften uns daraus auch für Unregelmäßigkeiten Ihrer Subunternehmer. Außerdem verweisen wir hiermit ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften der Lenk und Ruhezeiten, dem Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (GüKBilBG), Mindestlohngesetze in den verschiedenen EU-Mitgliedsländern, abrufbar auf unserer Homepage [www.fernfracht.at/home/pages/de/agb.php](http://www.fernfracht.at/home/pages/de/agb.php) und wird auf Verlangen übersandt.

**17) Versicherung**

CMR-Versicherung wird von Ihnen im Rahmen einer Versicherungspolize nach westlichem Standard, mit einer Deckungssumme von mindestens 365.000 EUR unter Einschluss der Art. 29-Haftung eingedeckt. Der Nachweis über einen aufrechten Versicherungsschutz ist unaufgefordert von Ihnen zu führen. Sollte der Auftragnehmer bis zum Beladetermin den aufrechten Bestand einer derartigen CMR-Versicherung nicht nachgewiesen haben, deckt **Fernfracht** auf Kosten des Auftragnehmers eine CMR-Versicherung ein, wobei die Prämie (4 % der bedungenen Fracht) mit offenen Frachten in Abzug gebracht wird. Sie fahren im Selbsteintritt.

**18) Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt Salzburg als vereinbart.